

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

16. Jahrgang

Wittmund, den 18. April 1995

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Ergänzung der Richtlinien über die Förderung der Schüler der Inselgemeinden Langeoog und Spiekeroog beim Besuch von berufsbildenden Schulen und öffentlichen Gymnasien auf dem Festland	39
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 1995	39
Prüfungsvermerk über die Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 1992 des Eigenbetriebes der Stadt Wittmund „Stadhalle / Haus des Gastes“	40
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel betr. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1993	40
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel betr. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1994	40
Bebauungsplan Nr. 6 „Lange Äcker“ der Gemeinde Nenndorf mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung gem. §§ 56, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung	40

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachung

In seiner Sitzung am 14. März 1995 hat der Kreistag des Landkreises Wittmund folgende Ergänzung der Richtlinien über die Förderung der Schüler der Inselgemeinden Langeoog und Spiekeroog beim Besuch von berufsbildenden Schulen und öffentlichen Gymnasien auf dem Festland sowie Förderung externer Schüler beim Besuch der Hermann-Lietz-Schule im § 3 Ziff. 1b) beschlossen:

Eingerechnet ist hierbei der Gemeindeanteil von zur Zeit 30%. Soweit der Anteil von der Gemeinde direkt an die Eltern ausgezahlt wird, verringert sich der Kreiszuschuß entsprechend.

Die Änderung gilt rückwirkend ab dem 23. September 1994.

Landkreis Wittmund

Schmidt
Landrat

(L. S.)

Schultz
Oberkreisdirektor

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 1995

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wittmund am 28. Februar 1995 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 1995

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	49446 400,- DM
in der Ausgabe auf	49446 400,- DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	13 569 500,- DM
in der Ausgabe auf	13 569 500,- DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird festgesetzt auf

4 374 300,- DM

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

300 000,- DM

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

2 500 000,- DM

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital 320 v. H.

Wittmund, den 28. Februar 1995

Stadt Wittmund

Schoon
Bürgermeister (L. S.)

Dr. Uebelhoer
Stadtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die nach den §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 30. 3. 1995 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Wtm erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 19. April bis 27. April 1995 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 308, öffentlich aus.

Wittmund, den 4. April 1995

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Hinrichs

Prüfungsvermerk über die Prüfung

der Buchführung und des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 1992 des Eigenbetriebes der Stadt Wittmund „Stadthalle / Haus des Gastes“

Stadt Wittmund
- Der Stadtdirektor -

Wittmund, den 6. April 1995

Der nachfolgend aufgeführte Prüfungsvermerk des Landkreises Wittmund vom 31. März 1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluß der „Stadthalle / Haus des Gastes“ liegt vom 19. 4. bis 27. 4. 1995 im Rathaus der Stadt Wittmund - Zimmer 308 - aus.

In Vertretung
Hinrichs

Landkreis Wittmund
Der Oberkreisdirektor
Rechnungsprüfungsamt
als Kommunalprüfungsamt
AZ.: 145111 - 1

Wittmund, den 31. 3. 1995

Feststellungsvermerk

Es wird festgestellt, daß nach pflichtgemäß abgeschlossener Prüfung durch den vom Kommunalprüfungsamt beauftragten Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kaufmann Dr. Alfred Flick, Aurich, die Buchführung und der Jahresabschluß für das Geschäftsjahr 1992 des Eigenbetriebes der Stadt Wittmund „Stadthalle / Haus des Gastes“ den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben, abgesehen von der unzureichenden Ertragslage, zu Beanstandungen keinen Anlaß.

(L. S.)

Schultz

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel betr. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1993

Der Verbandsausschuß des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel hat in seiner Sitzung am 21. März 1994 gemäß § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes i. V. m. § 101 Abs. 1 NGO sowie § 7 Abs. 2 Ziffer 3 der Zweckverbandssatzung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1993 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt.

Der Beschluß über die Jahresrechnung 1993 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes i. V. m. § 101 Abs. 2 NGO sowie § 20 der Zweckverbandssatzung öffentlich bekanntgegeben. Die Jahresrechnung mit Anlagen liegt vom 20. April 1995 bis 28. April 1995 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmannstraße 4, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 10. April 1995

Enno Ludwig Peters
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel betr. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1994

Der Verbandsausschuß des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel hat in seiner Sitzung am 22. März 1995 gemäß § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes i. V. m. § 101 Abs. 1 NGO sowie § 7 Abs. 2 Ziffer 3 der Zweckverbandssatzung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1994 beschlossen und dem Vor-

stand Entlastung erteilt.

Der Beschluß über die Jahresrechnung 1994 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes i. V. m. § 101 Abs. 2 NGO sowie § 20 der Zweckverbandssatzung öffentlich bekanntgegeben. Die Jahresrechnung mit Anlagen liegt vom 20. April 1995 bis 28. April 1995 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmannstraße 4, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

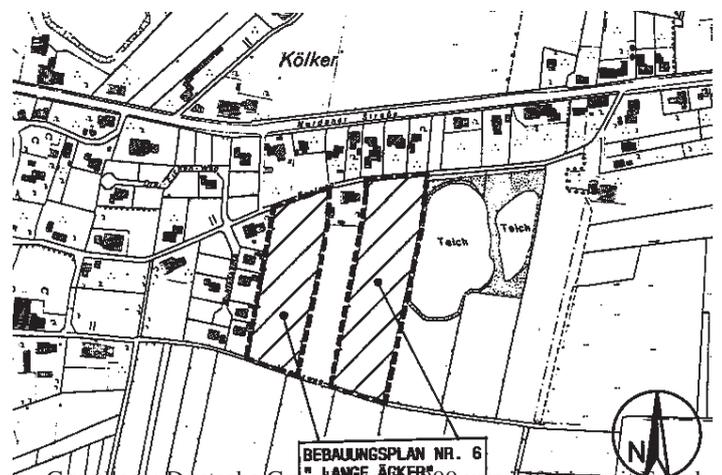
Wittmund, den 10. April 1995

Enno Ludwig Peters
Verbandsvorsteher

Bebauungsplan Nr. 6 „Lange Äcker“ mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung gem. §§ 56, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung

Der Rat der Gemeinde Nenndorf hat am 17. 2. 1995 den oben genannten Bebauungsplan sowie die genannten örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Grundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000 vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Der Bebauungsplan liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Nenndorf, Drei-Eichen-Weg 8, 26556 Nenndorf, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Nenndorf, den 28. 3. 1995

Gemeinde Nenndorf
Der Gemeindedirektor
Denkena